

FLORAMICS B.V.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Floramics B.V. - ausschließlich für gewerbliche Kunden (B2B)

Version: 2026-07-23 - verschärfte Fassung

Version	2026-07-23 - verschärfte Fassung
Geltung	Ausschließlich für gewerbliche Kunden (B2B); nicht für Verbraucher
Incoterms	Incoterms 2020: EXW, FCA, FOB, CFR, DAP und DDP
Maßgebliche Sprache	Niederländisch; Deutsch für Artikel 13 gegenüber deutschen Unternehmern

Bei Abweichungen ist grundsätzlich die niederländische Fassung maßgeblich; für Artikel 13 gegenüber deutschen Unternehmern ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen, unternehmerischer Geltungsbereich und Rangfolge

1.1 Floramics: Floramics B.V. sowie ihre Rechtsnachfolger und die bei der Durchführung eingeschalteten verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen.

1.2 Vertragspartner: ausschließlich eine natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1.3 Produkte: sämtliche von Floramics angebotenen, entwickelten, beschafften, hergestellten, bearbeiteten oder gelieferten Sachen. Leistungen: sämtliche Tätigkeiten von Floramics, insbesondere Design, Entwicklung, Sourcing, Qualitätskontrolle, Logistikkoordination und Beratung.

1.4 Schriftlich: per Brief, E-Mail, elektronischer Handelsplattform oder in einer anderen reproduzierbaren elektronischen Form. Werktag: Montag bis Freitag, ausgenommen allgemeine gesetzliche Feiertage in den Niederlanden.

1.5 Diese Bedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rahmen-, Folge- und Teilverträge von Floramics. Bedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich zurückgewiesen, auch wenn auf sie in Bestellungen, Lieferantenportalen oder sonstiger Kommunikation verwiesen wird.

1.6 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) individuell von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag; (b) Auftragsbestätigung von Floramics; (c) Angebot von Floramics; (d) vereinbarte Spezifikationen; (e) diese Bedingungen. Abweichungen gelten nur für den jeweiligen Vertrag und nur, soweit Floramics sie ausdrücklich schriftlich angenommen hat.

1.7 Der Vertragspartner bestätigt, diese Bedingungen vor oder bei Vertragsschluss elektronisch oder anderweitig erhalten zu haben und speichern zu können.

Artikel 2 – Angebote, Bestellungen und Vertragsschluss

2.1 Sämtliche Angebote sind freibleibend und widerruflich, sofern nicht ausdrücklich eine feste Gültigkeitsdauer angegeben ist. Ohne Fristangabe erlischt ein Angebot nach sieben Kalendertagen.

2.2 Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung von Floramics, Unterzeichnung durch beide Parteien oder tatsächlichen Beginn der Ausführung durch Floramics zustande. Empfangsbestätigungen, Portalstatus oder automatische E-Mails stellen keine Annahme dar.

2.3 Mitarbeiter, Handelsvertreter und Vermittler sind nicht vertretungsberechtigt, sofern ihre Vollmacht nicht durch einen gesetzlichen Vertreter von Floramics schriftlich bestätigt wurde.

2.4 Offensichtliche Rechen-, Schreib-, Übersetzungs-, Druck- und Systemfehler sowie unrichtige Abbildungen, Maße, Preise oder Beschreibungen binden Floramics nicht. Floramics darf den Fehler berichtigen oder den Vertrag ohne Schadensersatzpflicht beenden.

2.5 Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch Floramics verbindlich. Sämtliche Auswirkungen auf Preis, Planung, Bestand, Werkzeuge und Transport trägt der Vertragspartner.

Artikel 3 – Spezifikationen, Muster, Entwicklung und Freigabe

3.1 Verbindlich sind nur Spezifikationen, die ausdrücklich in der Auftragsbestätigung enthalten oder als endgültige Anlage bezeichnet sind. Eine Eignung für einen besonderen Zweck, eine Anwendung oder einen Absatzmarkt wird nur gewährleistet, wenn Floramics dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3.2 Muster, Proben, Prototypen, Renderings, Abbildungen, Farbproben und Vorserienmodelle sind unverbindlich. Bei Serien- und Bulkproduktion sind angemessene handels- und produktionsübliche Toleranzen zulässig, insbesondere geringe Abweichungen bei Farbe, Glanz, Textur, Maß, Gewicht, Material, Druck, Position und Ausführung.

3.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu fünf Prozent zulässig; abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge. Für Bulklieferungen gilt, soweit produktbedingt üblich, ein Bruch- oder Ausschussanteil bis zu zwei Prozent.

3.4 Der Vertragspartner prüft Artwork, Texte, Übersetzungen, Barcodes, Warnhinweise, Maße, Mengen, Materialwahl, technische Zeichnungen, Druck- und Farbproben vollständig und rechtzeitig. Nach schriftlicher oder elektronischer Freigabe trägt er das Risiko darin enthaltener Fehler.

3.5 Verzögerungen aufgrund fehlender, unrichtiger oder verspäteter Informationen, Materialien oder Freigaben verlängern sämtliche Fristen mindestens um die Verzögerungsdauer und die angemessene Neuplanungszeit. Zusatzaufwand und Stillstand werden gesondert berechnet.

3.6 Floramics darf technisch oder gesetzlich notwendige Änderungen vornehmen, sofern der Gebrauchswert nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Artikel 4 – Preise, Steuern und Kostenänderungen

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben, Verbrauchsteuern, Gebühren, Bankkosten, Prüfkosten, Zertifizierung, Lagerung, Demurrage, Detention, Sonderverpackung und sonstiger Kosten, sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt.

4.2 Preise beruhen auf den bei Angebotserstellung bekannten Wechselkursen sowie Rohstoff-, Energie-, Lohn-, Produktions-, Fracht-, Versicherungs- und Behördenkosten. Floramics darf nachträgliche nachweisbare Erhöhungen weiterberechnen, auch wenn sie vorhersehbar waren.

4.3 Übersteigt die gesamte Preiserhöhung für den noch nicht ausgeführten Teil fünfzehn Prozent, darf der Vertragspartner ausschließlich den noch nicht produzierten und noch nicht unwiderruflich beschafften Teil innerhalb von fünf Werktagen schriftlich stornieren. Bereits entstandene Kosten, reservierte Kapazitäten, Sonderanfertigungen, Werkzeuge und Materialien bleiben vollständig zahlbar.

4.4 Nachträglich erhobene Steuern oder Abgaben aufgrund der Transaktion, des Status des Vertragspartners, der Bestimmung, unrichtiger Angaben oder fehlender Befreiungsnachweise werden Floramics auf erstes Anfordern erstattet.

Artikel 5 – Zahlung, Aufrechnung und Sicherheiten

5.1 Zahlungen sind binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anders vereinbart. Floramics darf Vorauszahlung, Anzahlung, Akkreditiv, Bankgarantie, Kreditversicherung oder sonstige Sicherheit verlangen und Kreditlimits ändern oder aufheben.

5.2 Der Vertragspartner zahlt ohne Zurückbehaltung, Abzug, Aufrechnung oder Aussetzung, außer bei einer von Floramics schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung.

5.3 Rechnungseinwendungen sind innerhalb von sieben Kalendertagen vollständig begründet schriftlich mitzuteilen. Sie hemmen die Zahlung nicht.

5.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Vertragspartner ohne Mahnung gesetzliche Handelszinsen, mindestens jedoch ein Prozent pro Monat, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten, soweit zulässig.

5.5 Sämtliche angemessenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, insbesondere Anwalts-, Übersetzungs-, Ermittlungs- und Vollstreckungskosten, trägt der Vertragspartner, mindestens in gesetzlicher Höhe.

5.6 Zahlungen werden zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und schließlich auf die älteste Hauptforderung angerechnet. Bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit darf Floramics sämtliche Forderungen fällig stellen und die Ausführung aussetzen.

Artikel 6 – Lieferfristen, Teillieferungen und Abnahme

6.1 Liefer- und Ankunftszeiten sind unverbindlich und keine Fixtermine, sofern Floramics nicht ausdrücklich schriftlich einen Fixtermin bestätigt hat. Eine Incoterms®-Klausel garantiert kein Ankunftsdatum.

6.2 Eine Frist beginnt erst nach Vertragsschluss, Eingang sämtlicher Informationen und Freigaben, Eingang vereinbarter Vorauszahlungen und Vorliegen erforderlicher Genehmigungen.

6.3 Floramics darf Teillieferungen vornehmen und gesondert abrechnen. Ein Mangel einer Teillieferung berechtigt nicht zur Ablehnung anderer Lieferungen oder zur Beendigung des Gesamtvertrags.

6.4 Der Vertragspartner nimmt die Produkte zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort ab. Bei Nicht-, verspäteter oder unvollständiger Abnahme gelten Lieferung und Gefahrübergang zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Abnahme hätte stattfinden müssen. Floramics darf die Produkte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners lagern, weiterverkaufen oder nach angemessener Frist vernichten.

6.5 Floramics haftet nicht für Verzögerungen durch Frachtführer, Häfen, Zoll, Behörden, Lieferanten, den Vertragspartner, höhere Gewalt oder Hardship.

Artikel 7 – Incoterms® 2020: allgemeine Regeln

7.1 Es gilt ausschließlich die in der Auftragsbestätigung genannte Incoterms®-Klausel mit genau bezeichnetem Ort, Terminal oder Hafen und dem Zusatz 'Incoterms® 2020'. Fehlt eine wirksame Bezeichnung, gilt EXW an dem von Floramics benannten Lager- oder Produktionsstandort.

7.2 Die Incoterms®-Klausel regelt nur Lieferung, Gefahrübergang, Kosten- und Zollverteilung im Umfang der Incoterms®. Eigentum, Zahlung, Gewährleistung, Haftung und Rechtsbehelfe richten sich ausschließlich nach Vertrag und diesen Bedingungen.

7.3 Bei Widersprüchen geht die Incoterms®-Klausel hinsichtlich Lieferung, Gefahr, Transportkosten und Zollformalitäten vor; im Übrigen gelten diese Bedingungen vorrangig.

7.4 Der Vertragspartner stellt rechtzeitig sämtliche Anweisungen, Genehmigungen, Registrierungen, Vollmachten, Importeur- und Steuerdaten, Sicherheitsinformationen und Unterlagen für Transport, Ausfuhr, Einfuhr und Ablieferung bereit. Folgen unrichtiger oder verspäteter Angaben trägt er.

7.5 Die Zahlung von Fracht durch Floramics bedeutet nicht, dass Floramics die Transportgefahr trägt. Der Gefahrübergang richtet sich ausschließlich nach der vereinbarten Incoterms®-Klausel.

7.6 Floramics ist zum Abschluss einer Transportversicherung nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung steht oder sich aus der gewählten Incoterms®-Klausel ergibt. Eine etwaige Versicherung wird zu den für Floramics verfügbaren Bedingungen abgeschlossen. Floramics gewährleistet weder die Deckung eines bestimmten Risikos noch die Anerkennung oder rechtzeitige Regulierung eines Schadens oder die fortdauernde Solvenz des Versicherers. Ablehnung, Ausschluss, Kürzung, Verzögerung, Selbstbehalt oder Unterversicherung erweitern die Pflichten oder Haftung von Floramics nicht; deren Umfang bestimmt sich ausschließlich nach Artikel 19.

Artikel 8 – Besondere Lieferklauseln: EXW, FCA, FOB, CFR, DAP und DDP

8.1 EXW – Ex Works [benannter Ort], Incoterms® 2020. Floramics liefert, wenn die Produkte am benannten Ort ungeladen zur Verfügung stehen. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Vertragspartner sämtliche Gefahren und Kosten und übernimmt Verladung, Transport, Ausfuhr, Transit und Einfuhr; er übermittelt Floramics unverzüglich den Ausfuhrnachweis. Unterstützung bei Verladung oder Dokumenten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners und ändert EXW nicht. Bei Exportsendungen ist FCA vorzuziehen.

8.2 FCA – Free Carrier [benannter Ort], Incoterms® 2020. Bei Lieferung am Standort von Floramics erfolgen Lieferung und Gefahrübergang nach Verladung auf das vom Vertragspartner benannte Beförderungsmittel und Erfüllung der Ausfuhrformalitäten. An einem anderen benannten Ort erfolgt Lieferung bei Ankunft des beladenen Floramics-Fahrzeugs, wenn die Produkte zur Entladung durch den Frachtführer bereitstehen. Zusatzkosten wegen verspäteter Anweisungen oder Nichterscheins trägt der Vertragspartner.

8.3 FOB – Free On Board [benannter Verschiffungshafen], Incoterms® 2020. FOB gilt nur für See- oder Binnenschifftransport und ist grundsätzlich nicht für Container geeignet, die vor Verladung an ein Terminal übergeben werden; hierfür ist FCA vorzuziehen. Der Vertragspartner benennt rechtzeitig ein geeignetes Schiff. Lieferung und Gefahrübergang erfolgen, sobald die Produkte an Bord des benannten Schiffes sind. Kosten aufgrund von Verzögerung, Änderung oder Untauglichkeit des Schiffes trägt der Vertragspartner.

8.4 CFR – Cost and Freight [benannter Bestimmungshafen], Incoterms® 2020. CFR gilt nur für See- oder Binnenschifftransport. Floramics schließt den normalen Frachtvertrag bis zum Bestimmungshafen und zahlt die Fracht; Lieferung und Gefahrübergang erfolgen jedoch bereits mit Verladung an Bord im Verschiffungshafen. Eine Transportversicherung schuldet Floramics nicht. Entladung, nicht in der Fracht enthaltene Terminalkosten, Einfuhr, Zölle, Steuern, Demurrage und Detention trägt der Vertragspartner. Ankunftszeiten sind unverbindlich.

8.5 DAP – Delivered At Place [benannter Ort], Incoterms® 2020. Floramics liefert, wenn die Produkte auf dem angekommenen Beförderungsmittel am benannten Ort entladebereit sind. Der Vertragspartner entlädt unverzüglich und übernimmt Einfuhrabfertigung, Zölle, Steuern und lokale Genehmigungen. Verhindert er Ablieferung oder Einfuhr, gelten die Produkte als geliefert und die Gefahr geht über; Lager-, Warte-, Rück- und Nebenkosten trägt er.

8.6 DDP – Delivered Duty Paid [benannter Ort], Incoterms® 2020. DDP gilt ausschließlich nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung und soweit Floramics nach dem Recht des Bestimmungslandes rechtlich und praktisch als Exporteur und Importeur beziehungsweise Importer of Record auftreten kann. Der Vertragspartner stellt vor Versand sämtliche Registrierungen, Steuernummern, Vollmachten, Produkt- und Endverwenderinformationen sowie sonstige von Floramics vernünftigerweise verlangte Mitwirkung bereit. Der Preis beruht auf der bei Auftragsbestätigung bekannten Einreihung, Herkunft, dem Zollwert, den Abgaben, Steuern und der Bestimmung. Nachforderungen, Neueinreihungen, Antidumpingzölle, nicht abzugsfähige Einfuhrumsatzsteuer, Quellensteuern, produkt-, verpackungs- oder umweltbezogene Abgaben, Bußgelder oder Kosten infolge geänderter Vorschriften, behördlicher Entscheidungen, des Status oder der Tätigkeit des Vertragspartners, einer geänderten Bestimmung oder unrichtiger beziehungsweise unvollständiger Angaben des Vertragspartners trägt dieser, sofern sie nicht ausschließlich auf Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit der satzungsmäßigen Leitung von Floramics beruhen. Ist DDP nicht oder nicht mehr rechtmäßig oder vernünftig durchführbar, gilt die Lieferung ohne Kündigungsrecht des Vertragspartners als DAP am selben benannten Ort geändert; der Vertragspartner übernimmt dann die Einfuhrformalitäten sowie alle damit verbundenen Kosten und Risiken. Floramics darf die Ausführung bis zum Eingang aller Angaben, Sicherheiten und Vorauszahlungen aussetzen.

8.7 Bei EXW, FCA, FOB und CFR versichert der Vertragspartner die Produkte ab dem jeweiligen Gefahrübergang bis zum endgültigen Bestimmungsort für mindestens 110 % des Handelsrechnungswerts einschließlich Fracht, Einfuhrabgaben, Havarie-grosse- und Bergungskosten sowie, soweit handelsüblich erhältlich, Kriegs- und Streikrisiken. Auf Verlangen legt er vor Versand einen Deckungsnachweis vor, wahrt sämtliche Regressrechte und vereinbart, soweit vernünftig erhältlich, einen

Regressverzicht gegenüber Floramics und deren logistischen Hilfspersonen, ausgenommen Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit. Fehlende oder unzureichende Versicherung berührt den Gefahrübergang nicht und geht vollständig zu Lasten des Vertragspartners.

Artikel 9 – Transport, Dokumente, Verpackung und Schäden

9.1 Floramics darf Frachtführer, Spediteure, Terminals und sonstige Logistikdienstleister nach eigenem Ermessen einschalten. Deren Bedingungen und Haftungsbegrenzungen gelten, soweit zulässig, auch zugunsten von Floramics.

9.2 Der Vertragspartner prüft bei Empfang unverzüglich Mengen, Verpackung, Siegel und sichtbare Transportschäden und vermerkt diese vor Unterzeichnung deutlich auf CMR, Konnossement, Lieferschein oder POD. Verpackung und Beweise sind aufzubewahren; Schäden sind binnen zwei Werktagen mit Fotos und Unterlagen zu melden.

9.3 Fehlender Vorbehalt oder verspätete Beweise gehen zulasten des Vertragspartners, soweit dadurch Rückgriff gegen Frachtführer oder Versicherer beeinträchtigt wird.

9.4 Einwegverpackung ist enthalten, soweit nicht anders angegeben. Kisten, Paletten, Container, Gestelle und Mehrwegverpackung bleiben Eigentum von Floramics oder Dritten und sind auf Verlangen rechtzeitig frei zurückzusenden; andernfalls dürfen sie berechnet werden.

9.5 Floramics schuldet keine Dokumente oder Zertifikate, die nicht vor der Auftragsbestätigung ausdrücklich angefordert und bestätigt wurden.

9.6 Liegt das Transportrisiko beim Vertragspartner, bearbeitet er jeden Transport- oder Versicherungsanspruch selbst und auf eigene Kosten. Floramics leistet nur angemessene administrative Unterstützung, ohne Haftung anzuerkennen. Bearbeitet Floramics einen Anspruch, hat Floramics die ausschließliche Kontrolle über Begutachtung, Bergung, Nachbesserung, Verwertung von Resten, Korrespondenz und Vergleich. Der Vertragspartner gibt ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine Anerkennung, keinen Verzicht und keinen Vergleich ab und tritt Floramics auf Verlangen sämtliche relevanten Ansprüche und Beweismittel ab.

Artikel 10 – Untersuchung, Mängelanzeige und Beweislast

10.1 Der Vertragspartner untersucht die Produkte unverzüglich nach Lieferung und vor Lagerung, Verarbeitung, Montage, Weiterverkauf oder Nutzung. Sichtbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind binnen drei Werktagen schriftlich und konkret anzuzeigen.

10.2 Verdeckte Mängel sind binnen fünf Werktagen nach Entdeckung und spätestens sechs Monate nach Lieferung anzuzeigen. Die Anzeige enthält Auftrags-, Rechnungs- und Chargennummern, Mengen, Beschreibung, Fotos, Muster sowie relevante Nutzungs- und Lagerdaten.

10.3 Durch Verarbeitung, Montage, Vermischung, Änderung, Weiterverkauf oder Nutzung ohne rechtzeitige Anzeige gelten die Produkte hinsichtlich erkennbarer Mängel als genehmigt.

10.4 Eine Mängelanzeige berechtigt nicht zur Zahlungsaussetzung. Floramics erhält angemessene Gelegenheit zur Untersuchung. Rücksendungen ohne vorherige schriftliche RMA-Freigabe werden abgelehnt.

10.5 Der Vertragspartner beweist, dass ein Mangel beim nach Incoterms® maßgeblichen Gefahrübergang vorlag und nicht durch späteren Transport, Lagerung, Verschleiß, Fehlgebrauch, Verarbeitung oder spezifikationswidrige Bedingungen verursacht wurde.

10.6 Ansprüche wegen rechtzeitig gerügter Mängel verfallen, wenn sie nicht binnen zwölf Monaten nach der Anzeige gerichtlich geltend gemacht werden, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

Artikel 11 – Gewährleistung und ausschließliche Abhilfe

11.1 Floramics gewährleistet nur, dass die Produkte beim Gefahrübergang im Wesentlichen den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Für nicht schriftlich bestätigte Anwendungen, Märkte, Verarbeitung oder Kombinationen besteht keine Gewährleistung.

11.2 Die Gewährleistung entfällt bei unsachgemäßer Lagerung, Beförderung oder Behandlung, Verarbeitung außerhalb von Anweisungen, Änderungen, normalem Verschleiß, natürlichen Abweichungen, Nutzung nach Ablaufdatum oder Rechts-/Dokumentationsverstößen des Vertragspartners.

11.3 Bei berechtigter Rüge darf Floramics nach eigener Wahl nachbessern, ersetzen, Fehlmengen nachliefern oder den Nettokaufpreis des mangelhaften Teils gutschreiben. Dies sind vorbehaltlich zwingenden Rechts die ausschließlichen Rechtsbehelfe.

11.4 Floramics erhält zunächst eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ausbau-, Sortier-, Verarbeitungs-, Einbau-, Stillstands-, Rückruf- oder Drittkosten werden nur ersetzt, wenn Floramics sie vorher schriftlich genehmigt hat.

11.5 Ersetzte Produkte gehen in das Eigentum von Floramics über. Ersatz oder Nachbesserung verlängert ursprüngliche Fristen nicht.

Artikel 12 – Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

12.1 Sämtliche Produkte bleiben Eigentum von Floramics bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Produkten, Leistungen, Zinsen, Kosten, Schäden und Vertragsverletzungen.

12.2 Bis zum Eigentumsübergang lagert der Vertragspartner die Produkte getrennt, identifizierbar und angemessen versichert. Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verfügung außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs ist untersagt.

12.3 Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist nur zulässig, solange kein Verzug besteht. Der Vertragspartner tritt Floramics bereits jetzt sämtliche Forderungen und Nebenrechte aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ab und nimmt auf Verlangen ergänzende Abtretungs- und Registrierungshandlungen vor.

12.4 Bei Verzug, Insolvenz oder begründeter Zahlungsgefährdung darf Floramics Standorte betreten und die Produkte zurücknehmen. Der Vertragspartner gewährt uneingeschränkten Zugang und Mitwirkung. Rücknahme stellt keine Vertragsaufhebung dar und lässt Zahlungs- und Schadensersatzansprüche unberührt.

12.5 Pfändungen, Insolvenz und Drittansprüche sind unverzüglich mitzuteilen; Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter oder Dritte erhalten eine Kopie dieses Eigentumsvorbehalts.

12.6 Für in Deutschland ansässige Unternehmer gilt ergänzend Artikel 13. Für diesen Artikel sind ausschließlich die deutsche Fassung und deutsches Recht maßgeblich.

Artikel 13 – Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt für Deutschland

13.1 Bei Lieferungen an in Deutschland ansässige Unternehmer behält Floramics das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung (Kontokorrentvorbehalt). Bei laufender Rechnung sichert das Vorbehaltseigentum den jeweiligen Saldo.

13.2 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für Floramics, ohne Floramics zu verpflichten. Wird sie mit nicht Floramics gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt Floramics Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache unentgeltlich.

13.3 Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen nebst Nebenrechten aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der neuen Sache in Höhe des Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils an Floramics ab. Floramics nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner bleibt widerruflich zur Einziehung berechtigt.

13.4 Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag, Bonitätsverschlechterung oder sonstiger Gefährdung darf Floramics die Einziehungsermächtigung widerrufen und Offenlegung der Abtretung, Schuldnerdaten, Unterlagen und Mitwirkung verlangen.

13.5 Floramics gibt auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei, soweit deren realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen dauerhaft um mehr als zehn Prozent übersteigt.

13.6 Entstehung, Auslegung und Wirkung dieses Artikels unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Bei Abweichungen ist ausschließlich diese deutsche Fassung maßgeblich.

Artikel 14 – Geistiges Eigentum, Werkzeuge und Kundenmaterial

14.1 Sämtliche Rechte an Entwürfen, Konzepten, technischen Lösungen, Zeichnungen, Modellen, Kalkulationen, Mustern, Software, Verfahren und Dokumentation verbleiben bei Floramics, auch wenn Entwicklungskosten bezahlt wurden, sofern eine Übertragung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

14.2 Der Vertragspartner erhält nach vollständiger Zahlung nur ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck. Nicht ausgewählte Vorschläge sowie allgemeines Wissen, Techniken und Komponenten darf Floramics frei verwenden.

14.3 Formen, Werkzeuge, Klischees und Hilfsmittel bleiben Eigentum von Floramics oder deren Lieferanten, auch bei Kostenbeteiligung, sofern nicht anders vereinbart. Nach drei Jahren ohne Bestellung dürfen sie vernichtet werden.

14.4 Der Vertragspartner gewährleistet, dass Marken, Texte, Designs, Daten, Muster, Materialien und Anweisungen keine Rechte Dritter oder Gesetze verletzen, und stellt Floramics von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei.

14.5 Floramics darf Namen und Abbildungen nicht vertraulicher Produkte als Referenz verwenden, sofern dies nicht vorher schriftlich untersagt wird.

Artikel 15 – Recht, Produktsicherheit, Kennzeichnung und Rückruf

15.1 Jede Partei erfüllt zwingende Vorschriften ihrer eigenen Rolle. Der Vertragspartner ist für Rechtmäßigkeit von Einfuhr, Angebot, Kennzeichnung, Warnhinweisen, Verpackung, Registrierung, Lagerung, Marketing, Weiterverkauf und vorgesehenem Gebrauch in jedem Bestimmungsland verantwortlich, sofern Floramics nicht ausdrücklich eine konkrete Pflicht übernommen hat.

15.2 Vor Angebotserstellung informiert der Vertragspartner vollständig über Bestimmungsland, Anwendung, Nutzergruppe und besondere rechtliche, technische, chemische, Umwelt-, Sicherheits- und Kennzeichnungsanforderungen. Andernfalls darf Floramics von normaler gewerblicher Nutzung gemäß Spezifikation ausgehen.

15.3 Der Vertragspartner bewahrt Chargen- und Abnehmerdaten auf und unterhält angemessene Rückverfolgbarkeit und Reklamationsbearbeitung. Sicherheitsvorfälle, Behördenverfahren und mögliche Rückrufe sind unverzüglich zu melden; bindende Erklärungen oder Maßnahmen erfolgen nur nach Abstimmung, soweit nicht sofort gesetzlich erforderlich.

15.4 Parteien arbeiten bei Korrekturmaßnahmen, Sicherheitswarnungen oder Rückrufen angemessen zusammen. Soweit gesetzlich zulässig bestimmt Floramics Strategie, Kommunikation, Untersuchungsmethode und Sachverständigeneinsatz, wenn ihr Name, ihre Marke, Rechtsposition oder Kundenbeziehung betroffen ist. Kosten trägt die verursachende Partei, bei mehreren Ursachen anteilig. Der Vertragspartner stellt auf erstes Verlangen Verkauf, Vertrieb oder Nutzung ein, bewahrt sämtliche Beweise und stellt Floramics für Kosten und Ansprüche aufgrund seines Designs, seiner Anweisungen, Kennzeichnung, Änderungen, Lagerung, Vermarktung, Einfuhr, Nutzung oder Nichteinhaltung frei.

15.5 Zwingende produkt- oder produkthaftungsrechtliche Haftung bleibt unberührt.

15.6 Wird Floramics aufgrund zwingenden Rechts als Hersteller, Importeur, Händler, Bevollmächtigter oder sonstiger Wirtschaftsakteur eingestuft, ändert dies die interne Kosten- und Risikoverteilung zwischen den Parteien nicht. Der Vertragspartner bleibt für die rechtzeitige und vollständige Angabe der vorgesehenen Märkte, Anwendungen, Nutzergruppen und landesspezifischen Anforderungen verantwortlich und erstattet alle angemessenen zusätzlichen Prüf-, Registrierungs-, Übersetzungs-, Kennzeichnungs-, Dokumentations-, Überwachungs- und Rückrufkosten, die aus seiner Marktwahl, seinen Spezifikationen, Anweisungen, Änderungen oder Unterlassungen entstehen. Floramics darf vor Herstellung oder Lieferung eine Compliance-Matrix, einen Prüfplan, ein lokales Rechtsgutachten, Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und die Ausführung bis zu deren Eingang aussetzen.

Artikel 16 – Exportkontrolle, Sanktionen und Zoll

16.1 Der Vertragspartner beachtet sämtliche anwendbaren Sanktions-, Exportkontroll-, Antikorruptions-, Zoll- und Handelsvorschriften und stellt Endverwendungs-, Bestimmungs- und Compliance-Informationen bereit.

16.2 Produkte, Technologie oder Dokumentation dürfen weder direkt noch indirekt an verbotene Länder, Parteien, Endnutzer oder Anwendungen geliefert werden. Der Vertragspartner prüft seine Kunden und Lieferkette angemessen.

16.3 Floramics darf ohne Haftung Angebote zurückziehen, aussetzen oder beenden, wenn die Durchführung möglicherweise rechtswidrig ist, Genehmigungen fehlen, Banken oder Frachtführer ablehnen oder ein angemessenes Sanktions- oder Compliance-Risiko besteht.

16.4 Kosten, Geldbußen, Verzögerungen, Lagerung und Schäden wegen unrichtiger Zolldaten, Ursprungsangaben, Tarifierung, Genehmigungen oder Anweisungen trägt der Vertragspartner.

Artikel 17 – Leistungen, Zusatzleistungen und Mitwirkung

17.1 Floramics erbringt Leistungen fachgerecht als Dienstleistungspflicht, sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg garantiert ist.

17.2 Planung hängt von rechtzeitiger Mitwirkung, Angaben, Entscheidungen und Zugang ab. Floramics darf auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vertrauen.

17.3 Tätigkeiten außerhalb des ursprünglichen Umfangs, Änderungen, Korrektur kundenseitiger Fehler und zusätzlicher Abstimmungsaufwand gelten als Zusatzleistung zu geltenden Sätzen und Kosten.

17.4 Ergebnisse gelten als abgenommen, wenn nicht binnen zehn Werktagen konkret schriftlich gerügt wird oder sie vorher genutzt werden.

17.5 Floramics darf qualifizierte Dritte einsetzen.

Artikel 18 – Höhere Gewalt und Hardship

18.1 Höhere Gewalt umfasst sämtliche Umstände außerhalb des zumutbaren Einflusses von Floramics, insbesondere Ausfälle von Lieferanten oder Frachtführern, Knappheit, Preis- oder Kapazitätsprobleme, Feuer, Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, Cybervorfälle, Epidemien, Streiks, Stau, Hafen- oder Kanalblockaden, Stromausfall, Sanktionen, Genehmigungsprobleme und Behördenmaßnahmen.

18.2 Während höherer Gewalt sind Pflichten ausgesetzt und Fristen ohne Schadensersatz verlängert. Floramics darf verfügbare Kapazität und Bestände angemessen verteilen.

18.3 Dauert höhere Gewalt länger als sechzig Tage, darf Floramics den nicht ausgeführten Teil beenden. Der Vertragspartner darf dies nur nach angemessener Nachfrist und nur hinsichtlich des unmittelbar betroffenen Teils. Erbrachte Leistungen und Kosten bleiben zahlbar.

18.4 Wird die Durchführung durch unvorhergesehene Kostensteigerung, Knappheit oder Behördenmaßnahmen wesentlich erschwert, darf Floramics Preis, Zeitplan, Route, Verpackung oder Ausführung angemessen anpassen.

Artikel 19 – Haftung und Schadensminderung

19.1 Floramics haftet ausschließlich für nachgewiesene unmittelbare Sachschäden aus zurechenbarer Pflichtverletzung, die nicht durch Nachbesserung oder Ersatz beseitigt werden können.

19.2 Keine Haftung besteht für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere Gewinn-, Umsatz- oder Produktionsausfall, Stillstand, entgangene Einsparungen, Vertragsstrafen, Kundenverlust, Rufschaden, Datenverlust, Rückruf-, Ausbau-, Einbaukosten oder Ansprüche von Abnehmern.

19.3 Die Gesamthaftung von Floramics je Ereignis oder zusammenhängender Ereignisreihe ist stets begrenzt: (a) erfolgt eine Versicherungsleistung, auf den niedrigsten Betrag aus dem Nettorechnungswert des mangelhaften oder unmittelbar betroffenen Teils des betreffenden Auftrags, dem tatsächlich gezahlten Versicherungsbetrag zuzüglich des anwendbaren Selbstbehalts und EUR 100.000; und (b) erfolgt unabhängig vom Grund keine Versicherungsleistung, auf den niedrigsten Betrag aus dem Nettorechnungswert des mangelhaften oder unmittelbar betroffenen Auftragsteils und EUR 100.000. Das Ausbleiben, die Kürzung oder Rückforderung einer Versicherungsleistung erhöht die Haftung von Floramics nicht.

19.4 Die Gesamthaftung von Floramics für sämtliche Ereignisse in einem zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Monaten ist auf den niedrigsten Betrag begrenzt aus: (a) den Nettobeträgen, die der Vertragspartner in diesem Zeitraum für die unmittelbar betroffenen Produkte oder Leistungen gezahlt hat; und (b) EUR 200.000. Zahlungen oder Gutschriften wegen Nachbesserung, Ersatz oder Erstattung werden auf diesen Höchstbetrag angerechnet.

19.5 Begrenzungen gelten auch zugunsten von Organen, Arbeitnehmern, Lieferanten, Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen und unabhängig vom Rechtsgrund. Sie gelten nicht bei Vorsatz oder bewusster grober Pflichtverletzung der gesetzlichen Geschäftsleitung oder soweit zwingendes Recht entgegensteht.

19.6 Der Vertragspartner mindert Schäden, stoppt erforderlichenfalls Nutzung oder Vertrieb und ermöglicht Floramics binnen zehn Werktagen vollständige Untersuchung. Verstöße mindern die Haftung entsprechend.

19.7 Schadensersatzansprüche verfallen zwölf Monate nach Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis, soweit zulässig.

Artikel 20 – Freistellung und Drittanprüche

20.1 Der Vertragspartner stellt Floramics und ihre Hilfspersonen von Ansprüchen, Bußgeldern, Schäden und Kosten Dritter frei, die zusammenhängen mit Kundenentwürfen, Marken, Daten oder Anweisungen; unrichtiger Kennzeichnung oder Vermarktung; Einfuhr, Weiterverkauf oder Nutzung in nicht bestätigten Ländern oder Anwendungen; Änderung, Verarbeitung, Kombination, Lagerung oder Transport nach Gefahrübergang; oder einem Rechts-/Vertragsverstoß des Vertragspartners.

20.2 Floramics zeigt Ansprüche angemessen an. Der Vertragspartner stellt Sicherheit und führt die Verteidigung, darf aber keine Floramics belastende Anerkennung oder Einigung ohne Zustimmung treffen. Floramics darf auf Kosten des Vertragspartners teilnehmen, soweit ihre Interessen dies erfordern.

20.3 Die Freistellung gilt nicht, soweit rechtskräftig festgestellt ist, dass der Anspruch ausschließlich auf einem Mangel beruht, für den Floramics zwingend voll haftet.

Artikel 21 – Vertraulichkeit, personenbezogene Daten und Werbung

21.1 Nicht öffentliche kaufmännische, technische und finanzielle Informationen werden vertraulich behandelt und nur zur Vertragsdurchführung verwendet. Die Pflicht gilt fünf Jahre nach Ende; Geschäftsgeheimnisse bleiben vertraulich, solange sie nicht rechtmäßig öffentlich sind.

21.2 Ausgenommen sind rechtmäßig öffentliche, nachweislich bekannte, unabhängig entwickelte oder gesetzlich offenzulegende Informationen, soweit eine vorherige Mitteilung zulässig ist.

21.3 Floramics verarbeitet personenbezogene Daten als Verantwortlicher nach ihrer Datenschutzerklärung. Tritt Floramics nachweislich als Auftragsverarbeiter auf, schließen die Parteien vorher einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag.

21.4 Der Vertragspartner übermittelt nur rechtmäßig übermittelbare Daten und stellt Floramics von Ansprüchen wegen unrechtmäßiger Übermittlung frei.

Artikel 22 – Aussetzung, Beendigung und Stornierung

22.1 Floramics darf ohne Mahnung aussetzen, Bedingungen ändern, Vorauszahlung verlangen oder ganz/teilweise beenden bei Zahlungsverzug, Pfändung, Insolvenz, Betriebseinstellung, Kontrollwechsel, Bonitätsverschlechterung, fehlender Sicherheit, Sanktionsrisiko oder begründeter Nichterfüllungsgefahr.

22.2 Sämtliche Forderungen werden sofort fällig. Der Vertragspartner ersetzt Lager-, Storno-, Beschaffungs-, Produktions-, Transport- und Abwicklungskosten.

22.3 Stornierung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung möglich. Zu zahlen sind mindestens entstandene und unwiderrufliche Kosten, Arbeit, Materialien, Kapazität, Transportverpflichtungen und entgangene Marge. Sonderanfertigungen und begonnene Produktion dürfen zu hundert Prozent berechnet werden.

22.4 Zahlung, Eigentumsvorbehalt, geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Freistellung, Haftung und Streitbeilegung gelten fort.

Artikel 23 – Abtretung, Subunternehmer und Mitteilungen

23.1 Floramics darf Rechte und Pflichten an verbundene Unternehmen, Finanzierer oder Erwerber übertragen und Forderungen abtreten oder verpfänden. Der Vertragspartner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nichts übertragen.

23.2 Floramics darf Dritte einsetzen. Begrenzungen und Einwendungen gelten als unwiderruflicher Vertrag zugunsten dieser Dritten.

23.3 Mitteilungen gehen an die zuletzt schriftlich angegebenen Kontaktdaten. E-Mail gilt am Versandtag als zugegangen, sofern keine Fehlermeldung eingeht; Einschreiben am zweiten Werktag nach Versand.

23.4 Nichtausübung eines Rechts ist kein Verzicht. Verzicht bedarf ausdrücklicher Schriftform.

Artikel 24 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schluss

24.1 Es gilt ausschließlich niederländisches Recht, ausgenommen Artikel 13. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

24.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am satzungsmäßigen Sitz von Floramics. Floramics darf zusätzlich am Sitz des Vertragspartners oder am Ort von Waren oder Vermögen klagen. Inkasso, Arrest, einstweiliger Rechtsschutz und Eilmaßnahmen bedürfen keiner vorherigen Mediation.

24.3 Bei Übersetzungsunterschieden ist die niederländische Fassung maßgeblich, ausgenommen Artikel 13 gegenüber deutschen Unternehmern; hierfür ist die deutsche Fassung maßgeblich.

24.4 Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die übrigen unberührt. Sie wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die Zweck und wirtschaftlicher Wirkung möglichst nahekommt.

24.5 Floramics darf diese Bedingungen ändern. Eine neue Fassung gilt nach Übermittlung oder elektronischer Bereitstellung für künftige Verträge und Folgeaufträge unter einer Rahmenbeziehung, sofern der Vertragspartner nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich widerspricht.

24.6 Floramics stellt diese Bedingungen vor oder bei Vertragsschluss als speicherbares Dokument bereit; der Vertragspartner bewahrt die anwendbare Fassung auf.